

Übergangsregeln für Squash in Deutschland

Auf Basis der vom DOSB veröffentlichten Leitplanken zum Wiedereinstieg in das vereinsbasierte Sporttreiben, hat der Deutsche Squash Verband (DSQV) Leitlinien für die Wiederaufnahme des Squashbetriebs erarbeitet.

Wichtig ist: Eine Öffnung für den Squashbetrieb ist maßgeblich davon abhängig, dass jede*r Einzelne sich ihrer*seiner individuellen Verantwortung bewusst ist, zu einer Vermeidung einer weiteren Ausbreitung von COVID-19 beizutragen. Das erfordert ein vorbildliches Verhalten bei der Selbstbeschränkung hinsichtlich privater Kontakte gemäß der Vorgaben der Behörden, sowie der Einhaltung und Umsetzung der nachfolgenden Leitlinien. Die Leitlinien sollen dazu beitragen, den Squashbetrieb unter Berücksichtigung der hohen Anforderungen an den Gesundheitsschutz und der Vermeidung von Infektionsrisiken zu realisieren.

Nur wenn wir alle gemeinsam daran festhalten, wird es uns gelingen, die Pandemie zu überstehen und unseren Sport im Verein wieder wie gewünscht ausüben zu können.

In einem ersten Schritt kann der Squashbetrieb im Freiluftbereich ermöglicht werden.

Leitlinien für den allgemeinen Sportbetrieb in Phase 1 – Freiluftbereich:

- (1) Squash findet in Phase 1 ausschließlich im Freiluftbereich statt.
- (2) Die gültigen Kontaktbeschränkungen werden ausnahmslos eingehalten.
 - a. Der Abstand zwischen Trainingspartnern*innen beträgt mindestens 2m.
 - b. Einhaltung von Vorgaben zu zulässigen Gruppengrößen und unter Berücksichtigung der Abstandsregeln.
- (3) Sportartspezifische Übungen mit Schläger und Ball können dabei auf verschiedene Art und Weise umgesetzt werden:
 - a. Die Übungen erfolgen auf einem mobilen Squashcourt (Ausführungen: Aufblasbar, Holzwände) im Freiluftbereich.
 - b. Ohne Court durch Verwendung von Wänden im Außenbereich (z.B. Garage, Garten) als Hilfsmittel.
- (4) Sportartunabhängige Übungen im Rahmen eines Außentrainings (Wald & Laufbahn) können zur Unterstützung des sportartpezifischen Trainings und der persönlichen Fitness des*der Sportlers*in ausgeführt werden.
- (5) Dazu gehören das Training von Athletik, Kondition und Koordination, entweder eigenständig oder unter Anleitung.
- (6) Es wird eine Liste der Trainingspartner*innen geführt, die in einem Infektionsfall jederzeit vorgelegt und lückenlos nachvollzogen werden kann.
- (7) Körperkontakt ist grundsätzlich zu vermeiden (keine Begrüßung mittels Händeschütteln, Umarmung, o.ä.).
- (8) Gegenseitige Rücksichtnahme ist eine Selbstverständlichkeit.
- (9) Nicht ins Gesicht fassen, kleines Handtuch zum Schweiß abwischen mitbringen.
- (10) Husten und Niesen in die Ellenbeuge oder in ein Taschentuch, welches sofort danach in einem geschlossenen Mülleimer bzw. einer eigenen Abfalltüte entsorgt wird.
- (11) Duschen und Umziehen erfolgt zu Hause.

- (12) Die Anreise erfolgt unter Beachtung der Abstandsregeln im Privat-PKW oder mit dem Fahrrad bzw. zu Fuß. Längere Anfahrtszeiten in öffentlichen Verkehrsmitteln sind zu vermeiden, dort ist auf jeden Fall ein Mundschutz zu tragen.
- (13) Fahrgemeinschaften werden ausgesetzt.
- (14) Risikogruppen und deren Angehörige sind besonders zu schützen und sollten deshalb nur Individualtraining betreiben.

In einem zweiten Schritt ist der Sport- und Trainingsbetrieb unter Berücksichtigung strenger Hygiene- und Sicherheitsvorschriften auch in der Halle möglich.

Leitlinien für den Trainingsbetrieb in Phase 2 – in der Halle:

- (1) Die gültigen Kontaktbeschränkungen werden ausnahmslos eingehalten (Abstand von mindestens 2m, Einhaltung von Vorgaben zu zulässigen Gruppengrößen – nicht mehr als 5 Personen).
- (2) Zur Einhaltung der Kontaktbeschränkungen können die Sportler*innen einzeln auf den Courts trainieren. Somit ist pro Court nur ein*e aktive*r Spieler*in erlaubt.
- (3) Bei Einhaltung der notwendigen Abstandsregeln und Tragen eines Mundschutzes kann eine zweite Person den Ball im Court zuspielen. Durch Markierungen auf dem Boden kann die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Personen unterstützt werden. Ausgenommen davon ist der Leistungssport, der sich an bundeseinheitlichen und sportartunabhängigen Regeln orientieren soll.
- (4) Der Zugang zum Center erfolgt auf Basis konkreter Zeitpläne/ Einteilungen, welche Spieler*innen zu welcher Zeit auf welchem Court trainieren dürfen. Die Sportler*in, die zeitgleich auf unterschiedlichen Courts trainieren, sind aufzulisten.
- (5) Es ist eindeutig festzulegen, wo Eingang und Ausgang der Halle sind. Wenn Ein- und Ausgang identisch ist, sind Regelungen zu treffen, dass auf den Verkehrswegen der Sicherheitsabstand eingehalten wird.
- (6) Die Sicherstellung von Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen, sowie von Kontaktbeschränkungen ist von den Betreibern der Sportanlage zu gewährleisten.
- (7) Personen, die sich in der Squashanlage aufhalten, werden bei Ankunft in der Squashanlage über Verhaltensregeln und dem anerkannten Standard entsprechend einzuhaltende Hygienemaßnahmen informiert.
- (8) Nur die Spieler*innen, sowie Trainer*in bzw. Aufsichtspersonen dürfen die Halle betreten, keine Begleitpersonen wie z.B. Eltern, die ihre Kinder fahren.
- (9) Zur Ausübung von Solotraining stehen zahlreiche Übungen, die keine Anleitung benötigen, zur Verfügung. Der*die Spieler*in kann unter Berücksichtigung und Einhaltung der geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften gezielt Technik und sportartspezifische Ausdauer trainieren.
- (10) In einigen Centern gibt es einen interactiveSquash-Court. Dort können Anfänger*innen, Fortgeschrittene und Profis zielgerichtet Schläge auch eigenständig ohne Trainer*in trainieren.
- (11) Die Übungen und die individuelle Ausführung durch den*die Sportler*in können über Videoanalysen in einem Online-Meeting besprochen werden.
- (12) Spieler*innen dürfen nur kleine Taschen/ Rucksäcke für Schläger, Getränk, Schweiß-Handtuch ggf. Wechsel-Shirt mit in die Halle bringen. Diese sind mit Sicherheitsabstand zueinander vor dem Court zu platzieren, damit die gültigen Kontaktbeschränkungen auch außerhalb des Courts eingehalten werden können.

- (13) Die Teilnahme am Training ist freiwillig, die Entscheidung dazu liegt in der Eigenverantwortung des*der Teilnehmers*in bzw. der Erziehungsberechtigten.
- (14) Ein*e Trainer*in kann unter Einhaltung der gültigen Kontaktbeschränkungen bis zu 5 Courts gleichzeitig beaufsichtigen.
- (15) Ansammlungen bei Beginn der Sportausübung werden ausgeschlossen.
- (16) Gruppen werden entsprechend der gültigen Kontaktbeschränkungen im Voraus getrennt.
- (17) Die Aufsichtsperson wird die Belegungspläne mit den tatsächlich Anwesenden abgleichen und die Listen für den Fall einer Infektion vorhalten.
- (18) Wenn der*die Übungsleiter*in bzw. Trainer*in erkrankt, kann kein Training stattfinden.
- (19) Die Sportausübung ist nur symptomfreien Personen gestattet. Sportler*innen, die entsprechende Krankheitssymptome aufweisen, bleiben zu Hause. Ihnen ist die Teilnahme an einem Trainingsbetrieb nicht gestattet.
- (20) Risikogruppen und deren Angehörige sind besonders zu schützen und sollten deshalb nur Individualtraining betreiben.
- (21) Ein Wettkampfbetrieb ist ausgeschlossen.
- (22) Gegenseitige Rücksichtnahme ist eine Selbstverständlichkeit.
- (23) Zur Vermeidung der Berührung potenziell kontaminierter Flächen/Gegenstände im Trainingsbetrieb sollten gezielt im Hinblick auf den Infektionsschutz neue Richtlinien angewendet werden. Das bedeutet im Einzelnen:
 - a. Es wird empfohlen, Schweißbänder am Handgelenk zu tragen und die Wände des Squashcourts nicht mit den Händen und Unterarmen zu berühren.
 - b. Es werden keine Leihschläger, -bälle oder -schuhe ausgegeben, jede*r Squashspieler*in benutzt sein*ihr eigenes Material.
 - c. Die Türgriffe der Squashcourts werden nach jeder Nutzung gereinigt.
- (24) Nicht ins Gesicht fassen, kleines Handtuch zum Schweiß abwischen mitbringen.
- (25) Husten und Niesen in die Ellenbeuge oder in ein Taschentuch, welches sofort danach in einem geschlossenen Mülleimer bzw. einer eigenen Abfalltüte entsorgt wird.
- (26) Handdesinfektion nach Kontakt zu potentiell infektiöser Oberfläche (v.a. Türklinke, Klobrille, Wasserhahn etc.) oder nach Kontakt zu eigenen Körperflüssigkeiten.
- (27) Ein Aufenthalt in geschlossenen Räumen wird auf das zum eingeschränkten Sportbetrieb unbedingt Notwendige beschränkt. Der Zugang zu Duschen, Saunen und Gemeinschaftsumkleiden sollte ausgeschlossen werden. Sanitäreanlagen (Toiletten) sind unter Einhaltung strenger Hygienemaßnahmen zugänglich zu machen.
- (28) Die Anreise zur Sportstätte erfolgt unter Beachtung der Abstandsregeln im Privat-PKW oder mit dem Fahrrad bzw. zu Fuß, Fahrgemeinschaften werden ausgesetzt. Längere Anfahrtszeiten in öffentlichen Verkehrsmitteln sind zu vermeiden, dort ist auf jeden Fall ein Mundschutz zu tragen.

Die oben genannten Leitlinien sind durch Mitwirkung folgender Personen entstanden:
Dr. Sven Wesner, Bundestrainer Oliver Pettke, Sportreferentin Karin Krasenbrink,
Vizepräsident Strategie und Management Christian Oswald und die verbandseigene
Taskforce zum Thema Coronavirus.